

**BayernInvest Luxembourg S.A.**

6B, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach  
R.C.S. B 37 803

**MITTEILUNG AN ALLE ANTEILINHABER  
DES FONDS  
VERMÖGENSFONDS (der „Fonds“)**

Teilfonds	Anteilklasse	ISIN	WKN
Vermögensfonds Basis Renten Fonds	DYN	LU0123853409	608626
Vermögensfonds Basis Renten Fonds	INST	LU1861553359	A2JR6E
Vermögensfonds Balance	DYN	LU0123853748	608627
Vermögensfonds Balance	INST	LU1861553276	A2JR6D
Vermögensfonds HUK Welt Fonds	DYN	LU0123854472	608628
Vermögensfonds HUK Welt Fonds	INST	LU1861553516	A2JR6F
Vermögensfonds VRK Ethik Fonds	DYN	LU1861553789	A2JR6H
Vermögensfonds VRK Ethik Fonds	INST	LU1861553607	A2JR6G
Vermögensfonds VRK Ethik Fonds	DK	LU2053058827	A2PV5L

Der Verwaltungsrat der BayernInvest Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des oben genannten Sondervermögens hat mit Wirkung vom 2. Mai 2022 („Standdatum“) folgende Änderungen beschlossen:

**I. Allgemeine Änderungen in den Teilfonds**

Vermögensfonds alle Teilfonds		
	Vor Anpassung	Nach Anpassung
<b>Risiko der Rücknahmeaussetzung</b>	Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.	Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch in den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen und gemäß den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung der Anteilrücknahme darf nur für Ausnahmefälle vorgesehen werden, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern und wenn diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt sind. Mit der vorübergehenden Aussetzung geht einher, dass Zeichnungen, Umtausche oder Rücknahmen in den von der Aussetzung betroffenen Teilfonds bis auf Weiteres nicht mehr möglich sind. Vorliegende Anträge auf Zeichnungen, Umtausche oder Rücknahmen, die nach Annahmeschlusszeit eingegangen sind, werden abgelehnt. Über die Wiederaufnahme des Anteilscheingeschäftes sowie die offizielle Preisberechnung der betroffenen Teilfonds sind die Anleger umgehend und in geeigneter Form zu informieren. Die Anteile werden dann erst mit Wiederaufnahme des Anteilscheingeschäftes zu dem dann gültigen Preis zurückgenommen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

**II. Änderung der Anlagepolitik der Teilfonds**

1. Vermögensfonds Basis Renten Fonds		
	Vor Anpassung	Nach Anpassung
<b>Anlagepolitik</b>	Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich auf Kapitalerhalt orientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Renten und Geldmarktinstrumente, Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch in größerem Umfang der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich.	Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich auf Kapitalerhalt orientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Renten und Geldmarktinstrumente, Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich, die Exchange Trades Funds (ETFs) sind und den Kriterien des Artikels 41(1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen. Der Teilfonds Vermögensfonds Basis Renten verfolgt nicht das Anlageziel ökologisch nachhaltiger Investitionen und Aktivitäten im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) und zur Änderung der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“). Es bestehen daher keine Offenlegungsverpflichtungen im Sinne der Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung. Zudem berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 7 der Taxonomieverordnung. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Fonds werden auf Grund der schwierigen Datenlage derzeit nicht berücksichtigt. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird die Verwaltungsgesellschaft Informationen darüber bereitstellen, ob und in welchem Umfang die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

2. Vermögensfonds Balance		
	Vor Anpassung	Nach Anpassung
Anlagepolitik	Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktien, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds, Renten, Rentenfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich.	Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktien, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds, Renten, Rentenfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch im größeren Umfang der Erwerb von Länder- und Regionenfonds, die Exchange Trades Funds (ETFs) sind und den Kriterien des Artikels 41(1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen, möglich. Der Teilfonds Vermögensfonds Balance verfolgt nicht das Anlageziel ökologisch nachhaltiger Investitionen und Aktivitäten im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) und zur Änderung der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“). Es bestehen daher keine Offenlegungsverpflichtungen im Sinne der Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung. Zudem berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 7 der Taxonomieverordnung. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Fonds werden aufgrund der schwierigen Datenlage derzeit nicht berücksichtigt. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird die Verwaltungsgesellschaft Informationen darüber bereitstellen, ob und in welchem Umfang die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

3. Vermögensfonds HUK Welt Fonds		
	Vor Anpassung	Nach Anpassung
Anlagepolitik	Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktien, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds, Renten, Rentenfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch in größerem Umfang der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich.	Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktien, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds, Renten, Rentenfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch im größeren Umfang der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich, die Exchange Trades Funds (ETFs) sind und den Kriterien des Artikels 41(1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen. Der Teilfonds Vermögensfonds HUK Welt verfolgt nicht das Anlageziel ökologisch nachhaltiger Investitionen und Aktivitäten im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) und zur Änderung der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“). Es bestehen daher keine Offenlegungsverpflichtungen im Sinne der Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung. Zudem berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 7 der Taxonomieverordnung. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Fonds werden auf Grund der schwierigen Datenlage derzeit nicht berücksichtigt. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird die Verwaltungsgesellschaft Informationen darüber bereitstellen, ob und in welchem Umfang die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

4. Vermögensfonds HUK Welt Fonds		
	Vor Anpassung	Nach Anpassung
Anlagepolitik	Für den Teilfonds werden vorwiegend Aktien oder Anteile an börsennotierten Aktienfonds mit Fokus in Amerika, Europa und Asien erworben. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds müssen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 3 Investmentsteuergesetz angelegt werden.	Für den Teilfonds werden vorwiegend Aktien oder Anteile an börsennotierten Aktienfonds mit Fokus in Amerika, Europa und Asien erworben. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Exchange Trades Funds (ETFs) werden zur Abbildung außereuropäischer Aktien verwendet. Die Auswahl erfolgt anhand von Nachhaltigkeitskriterien (SFDR/MIFID), historischer Performance und Kostenstruktur. Aktien werden nach eingehender Einschätzung bottom-up gewählt. Mindestens 60% des Wertes des Teilfonds müssen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden. Die Gewichtung der Assetklassen erfolgt unter Berücksichtigung der makroökonomischen Einschätzung sowie der grundsätzlichen und technischen Einschätzungen. Der Teilfonds HUK Welt Fonds bildet keinen Index ab. Das Fondsmanagement orientiert sich jedoch für den Fonds an den Indizes MSCI World GDP und MSCI Emerging Markets als Vergleichsmaßstab und strebt an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in die jeweils analytisch interessantesten Aktienwerte dieser Regionen zu investieren. Dabei entscheidet das Fondsmanagement nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

5. Vermögensfonds VRK Ethik Fonds	
<b>Anlagepolitik</b>	<p>Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sowie Aktienfonds oder Rentenfonds, aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich.</p> <p>Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Der VRK Ethik Fonds investiert vorwiegend in börsennotierte Aktien und Aktienfonds von Ausstellern mit Sitz in Europa. Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds müssen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 3 Investmentsteuergesetz angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds VRK Ethik Fonds erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und berücksichtigt in diesem Zusammenhang Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände.</p> <p>Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klima-wandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten. Dieser Nachhaltigkeitsfilter berücksichtigt ethische, soziale und ökologische Aspekte. Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen</li> <li>• Waffensysteme für Streumunition herstellen</li> <li>• Atomwaffen o. ä. herstellen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Waffen erzielen (Waffensysteme, Komponenten, Unterstützungssysteme und -diensten)</li> <li>• eine rote Flagge (MSCI Systematik) haben, d. h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor</li> <li>• signifikante Umsätze mit Glücksspielen erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Erwachsenenunterhaltung erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Tabakwaren erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Kohle erzielen (Abbau, Verkauf)</li> <li>• deren Unterbranchenschnitt der CO2-Intensität schlechter ist als der Schnitt des MSCI World und eine schlechtere CO2-Intensität (Scope 1 + 2) als ihr Unterbranchenschnitt haben und im schlechtesten Viertel der Unterbranche sind</li> <li>• signifikante Umsätze mit alkoholischen Produkten erzielen (Herstellung, Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung, Lieferung)</li> <li>• <b><u>Stammzellenforschung mit aus menschlichen Embryonen gewonnenen Zellen betreiben</u></b></li> <li>• Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern</li> <li>• Umsätze mit Ölsanden machen (Förderung, Besitz von Reserven)</li> <li>• Umsätze mit Schieferölproduktion machen</li> <li>• bestimmte Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte durchführen</li> </ul> <p>Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden.</p> <p>Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Todesstrafe legal ist</li> <li>• die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde</li> <li>• die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde</li> <li>• sie Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen.</li> </ul> <p>Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sowie Aktienfonds oder Rentenfonds, aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds und Geldmarktfonds zur Verfügung, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder- und Regionenfonds möglich, die Exchange Trades Funds (ETFs) sind und den Kriterien des Artikels 41(1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Der VRK Ethik Fonds investiert vorwiegend in börsennotierte Aktien und Aktienfonds von Ausstellern mit Sitz in Europa. Mindestens 60% des Wertes des Teilfonds müssen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds Vermögensfonds VRK Ethik strebt eine nachhaltige Investition an, bewirbt ökologische und soziale Merkmale und gilt damit als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).</p> <p>Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klima-wandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten. Dieser Nachhaltigkeitsfilter dient der Auswahl nachhaltiger Vermögensgegenstände und berücksichtigt ethische, soziale und ökologische Aspekte. Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kontroverse Waffen und Munition dafür herstellen (z. B. Antipersonenlandminen, Streumunition oder Atomwaffen)</li> <li>• signifikante Umsätze mit Waffen erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Glücksspiel erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Erwachsenenunterhaltung erzielen</li> <li>• Tabak produzieren oder signifikante Umsätze mit Tabakwaren erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit alkoholischen Produkten erzielen</li> <li>• Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern</li> <li>• Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte, wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte ohne Akkreditierung durch internationale Schutzverbände (AAALAC/NIH) oder ohne eigene Testrichtlinie und ohne Unterstützung von Alternativen zu Tierversuchen vornehmen</li> <li>• gegen die United Nations Global Compact Prinzipien verstoßen</li> <li>• in schwere oder sehr schwere Kontroversen in den Bereichen Environment, Social oder Governance involviert sind (z. B. Biodiversität, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption)</li> <li>• die einer CO2-intensiven Branche zugeordnet sind und eine im Branchenvergleich hohe CO2-Intensität aufweisen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Atomstrom erzielen</li> <li>• signifikante Umsätze mit Kohle erzielen (Förderung, Verstromung)</li> <li>• Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer erzielen</li> </ul> <p>Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden.</p> <p>Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Todesstrafe legal ist</li> <li>• die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde</li> <li>• die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde</li> <li>• sie Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus werden für Neuinvestitionen in Anleihen ab 01.08.2022 Green, Social oder Sustainable Bonds selektiert, die nach etablierten Marktstandards emittiert wurden bzw. werden (z. B. ICMA, EU Green Bond Standard).</p> <p>Der Teilfonds VRK Ethik strebt weiterhin an, zur Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beizutragen. Hierzu werden mindestens 50% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert, die potenziell mit diesem Ziel kompatibel sind (gemessen z.B. über Umsätze mit umweltfreundlichen und/oder sozialen Wirtschaftstätigkeiten (MSCI-Methodik) und gleichzeitig die mit ihren Tätigkeiten verbundenen negativen externen Effekte zu minimieren versuchen (MSCI-Methodiken).</p> <p>Zudem erfolgen mindestens 0% der Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.</p>

		<p>In der Taxonomieverordnung werden solche Aktivitäten anhand ihres Beitrages zu den folgenden Umweltzielen bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimaschutz</li> <li>- Anpassung an den Klimawandel</li> <li>- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</li> <li>- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</li> <li>- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</li> <li>- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme</li> </ul> <p>Eine Wirtschaftsaktivität gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der beschriebenen Umweltziele leistet, keines der Umweltziele wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und zudem unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomieverordnung definierten Mindestschutzes erfolgt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Fondsmanagement Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände. Wenngleich im Fonds Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten stattfinden, die zu einem Umweltziel beitragen und möglicherweise mit den technischen Bewertungskriterien in Einklang stehen, ist die Gesellschaft derzeit nicht in der Lage zu beschreiben</p> <p>(a) zu welchem prozentualen Anteil des Gesamtportfolios der Fonds Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit vornimmt, die im Einklang mit der Taxonomieverordnung stehen; oder</p> <p>(b) zu welchem prozentualen Anteil des Gesamtportfolios der Fonds Investitionen in Anlagen tätig, die Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung beschrieben) darstellen.</p> <p>Die Gesellschaft wird diese Situation aktiv beobachten und wird, sobald ausreichend verlässliche, aktuelle und verifizierbare Daten zu den Investitionen des Fonds verfügbar werden, die oben genannten Beschreibungen zu Verfügung stellen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt bzw. die relevanten ergänzenden Dokumente aktualisiert werden.</p>
--	--	--

6. Vermögensfonds VRK Ethik Fonds		
Verwendung der Erträge (Anteilklasse DK)	Thesaurierend	Ausschüttung

In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern empfohlen, nähere Informationen dem gültigen Verkaufsprospekt (Ausgabe September 2022) zu entnehmen.

Anteilhaber des Vermögensfonds VRK Ethik Fonds, die mit den unter II.5 im Hinblick auf die Aufhebung des Ausschlusses von Unternehmen, die Stammzellenforschung mit aus menschlichen Embryonen gewonnenen Zellen betreiben, und/oder den unter II.6 beschriebenen Anpassungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 31.10.2022, 14 Uhr Luxemburger Zeit, zu beauftragen. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Hiervon ausgenommen sind von lokalen Intermediären, unabhängig von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft eventuell erhobene, eigene lokale Transaktionsgebühren. Der gültige Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des „Vermögensfonds“ sind ab dem 30.09.2022 am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Munsbach, im September 2022

Der Verwaltungsrat der BayernInvest Luxembourg S.A.